

# RS Vwgh 2006/3/30 2003/15/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §85;

VwRallg;

## Rechtssatz

Maßgebend für die Wirksamkeit einer Prozesserklärung ist das Erklärte, nicht das Gewollte. Für die Beurteilung von Anbringen kommt es daher auf den Inhalt des Schriftsatzes und den erkennbaren oder zu erschließenden Ziel des Parteischrittes an (Hinweis Ritz, BAO-Kommentar, 3. Auflage, § 85 Tz. 1).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003150011.X03

## Im RIS seit

15.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)